Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Uebertrag 7331	7212
n) Leinenes Berbanbtuch 2 [' 60	
o) heftpflaster 1 []'	
p) 1 gerollte Binbe, 2 Meter lang 70	
	74 66
3) 1 Felbflasche mit Riemen (leer)	440
4) 1 Brobfact mit Riemen	29 8
III. Bewaffnung und Munition.	
1) Gin Ceinturon mit Patrontafche, Bajonett=	
scheibe, vollständig ausgerüftet (ohne	
Munition)	760
2) 3 Baquete Munition (à 315) (Ginlader	
à 320)	945
3) Magazingewehr mit Bajonett	4800
- Generaltotal	21921

Ober in runder Summe eigene Befleibung: 11 Bfb.; Andruftung, Bewaffnung, Munition 2c.: 33 Bfb.; im Ganzen 44 Bfb.

Bergleich

ber Traglast bes Infanteristen bei andern Seeren (ohne Broviant).

 Prenßische Infanterie
 25,250 R.=Gr.
 = 50 g 15 Loth.

 Französische "26,5 R.=Gr.
 = 53 g — Loth.

 Englische "25,589 R.=Gr.
 = 51 g 3 Loth.

 Russische "27,581 R.=Gr.
 = 55 g 3 Loth.

 E. R.

Gidgenoffenschaft.

Bern. (Der bernerische Infanterie Stabsoffiziersverein über ben Entwurf ber schweizerischen Militar-Organisation.) Der Berstand bes Bereins war im Sommer 1869 beauftragt worden, unter Beiziehung ber in Bern wohnenden Mitglieder bes Bereins, wozu sammtliche Offiziere ber Stabe der Infanterie geshören, über diesen Entwurf mit spezieller Berücsichtigung ber die Infanterie betreffenden Artikel zu berathen und ein Projektsschreiben an den Oberinstruktor ber Infanterie des Kantons zu entwerfen und basselbe dem Berein in seiner am 5. Dez. v. I. statissindenden Sitzung vorzulegen. Das Projektsschreiben wurde sammtlichen Mitgliedern früher zugesandt, damit dieselben ihre aufälligen Bemerkungen sormuliren konnten.

In ber Sigung vom 5. Dez. wurde nun (gang angemeffen) vor allem beschleffen, bas Schreiben bireft an bie Militarbirektion bes Kantons Bern zu handen bes elog. Militarbepartements absgeben zu laffen.

Es wurden ferner einzelne Rebaktioneveranberungen vorgenommen, Bufabe vorgefclagen und genehmigt, fo bag bas Schreiben ichlieflich tiefenige Faffung erhielt, wie baffelbe folgen wirb.

Es verfteht fich von felbit, bag in einzelnen Buntten fich ver-

Das Schreiben, welches bie Unfichten ber Mehrzahl ber bernerifchen Stabsoffiziere enthalt, lautet wie folgt :

Un tie Tit. Militar-Direttion bes Rantone Bern.

haben Sie ten fammtlichen Kommandanten ber Infanteriebatails lone bes Auszugs und ber Reserve ein Eremplar Entwurf einer neuen Militarorganisation mit ber Einsabung übermacht, die allfällig von ihnen anzubringenden Bemerkungen bem herrn Obersinstruttor zu Ihren handen einzureichen.

Wie viele andere Offiziersvereine hat nun auch ber bernische Infanterie-Stadsoffiziersverein sich mit ber Prüfung und Besprechung bieses Entwurses einer neuen Militarorganisation besschäftigt und beschloffen, es solle, antnupfend an obige Einladung, vom Berein aus Ihnen ebenfalls ein bezüglicher Bericht übersmittelt werben.

Wir erlanden uns taher, unfere Ansichten hierüber nach mehrs fach statgehabter Berathung Ihnen in dieser Beise zu unterbreiten, und bemerken nur, daß bei der Bichtigkeit der Folgen, welche bas Inkrafttreten dieser Organisation für die schweizerische Armee haben muß, wir es nicht unterlassen können, einige allgemeine organisatorische Bunkte zu besprechen, obgleich wir uns hauptsächlich mit den die Infanterie betreffenden Artikeln besaßt baben.

Im Allgemeinen begrüßen wir ben Entwurf, als in mancher hinficht große, zeitgemäße Fortschritte enthaltend; es wird in bemselben ber Grundsas ber allgemeinen Wehrpsticht vollständig burchgeführt und es werben hierburch Kräfte für die schweizerische Armee gewonnen, welche bis jeht nicht nubbar gemacht worben sind; wir verweisen hierbei hauptsächlich auf die Organisation ber Arbeiterkompagnien.

Dagegen find wir mit bem Entwurf nicht einverftanden in ber Bezichung, bag nach bemfelben bie Lehrer ber öffentlichen Schulen in einer nach unserer Ansicht zu ausgebehnten Beise ihre Wehrpflicht zu erfullen haben.

Wir erlauben uns baher, bei einigen Paragraphen Abanberungsvorschläge zu machen, bei anbern beren Streichung zu beantragen.

Bu § 7, litt. f, § 10 und § 91. Die Wehrpflicht fur bie Lehrer mare bahin zu mobifiziren, baß bieselben nur ben militärischen Turnunterricht und die 1. Abtheilung der Soldatenschule zu unterrichten hatten, nicht aber zum eigentlichen Militardienst angehalten wurden und ben Grad eines Offiziers besteibeten.

Wenn fie biefe Aufgaben in gehöriger Beise erfallen, so halten wir bafür, leisten fie ihrerseits bezüglich ihrer Wehrpflicht Alles, was von ihnen verlangt werden kann, und ohne im Geringsten ber Tüchtigkeit bieses Standes zu nahe treten zu wollen, glauben wir boch, es sei berfelbe vermöge seiner ihn kennzeichnenden Eigenthumlichkeit weniger geeignet, aktiven Militardienst zu thur.

Bu § 24. Bir beantragen, ben legten Cap: "Jeber Batalllonefreis zerfallt in Rompagniefreise", ju ftreichen.

Obgleich mit bem Grunbfas ber Territorialität bezüglich ber Bilbung ber taftischen Einheiten ganz einverstanden, so glauben wir, es habe diese Eintheilung ben Nachtheil, daß in einigen Bataillonen sich Kompagnien vorfänden, in welchen sich bie schlecheteren Elemente vorherrschend zeigen, mahrend bei der Bildung aus Bataillonstreisen diese Elemente sich leichter mit den beffern vermischen. Ein fernerer wichtigerer Grund ist der, daß es einzig bei der Bildung der Kompagnien aus den ganzen Bataillonsetreisen möglich ist, die Kompagnien in gleichmäßiger Starte zu erhalten.

Bu § 25. Der lette Sat mare fo gu redigiren: "Das gleiche gilt fur bie Offigiere ber Bataillone."

Wir halten es namentlich fur ben Kanton Bern fur orforderlich, baß bie Offiziere ber Infanteriebataillone auch aus bem ganzen Kanton gezogen werben, benn in einzelnen Kreifen wurbe ohne Zweifel Mangel an tuchtigen Offizieren fein, während z. B. in ben Kreifen, in welchen Städte liegen, gegentheils Ueberfluß an Offizieren vorhanden ware.

Ein weiterer, nicht unwichtiger Grund ift ber, baß es in mancher hinficht beffer ift, wenn ber Offizier nicht aus bem gleichen engern Kreise gezogen wird, in welchem er oft vermöge seiner burgerlichen Stellung mit seinen im Dienst Untergebenen Berbindlichkeiten eingeht ober in Berbindung steht, so baß erfahrungs gemäß seine militarifche Stellung badurch beeinflußt wirb.

Bu § 26, influsive Tab. V. Bestand bes Bataillons. Bor Allem muffen wir an ber Beibehaltung bes Kommandantengrades und eines 2. Stabeofiziers mit dem Majorsgrad sessibaten. Wir können die in der Botschaft zum Entwurf ausgesprochene Ansicht, als ob der Major bis jest keine rechte Stellung gehabt habe, nicht theilen; er ist der Stellvertreter des Kommandanten und kommanditt eventuell das halbbataillon. Benn et seinen Dienst recht auffaßt, so hat er genug zu thun; der Majoregrad ist die direkte Borbereitung zur Führung des Bataillons; wir geben zu, daß jeder Hauptmann, ja jeder Ossister, diese Aufgabe

im Auge behalten sollte, allein ihre Pflichten sind zunächst andere. Das Beispiel anderer Armeen konnen wir nur theilweise gelten laffen, benn in Preußen z. B. sint die Dauptleute unseres Wissens im Felbe alle beritten, während dieß bei uns nicht ber Fall ift, baber im Felb, falls ber Kommandant fallen sollte, das Bataillon burch einen Offizier zu Fuß kommandirt werden müßte, was für die Führung zum greßen Nachtheil gereichen würde. Wer soll in diesem Falle das Kommando übernehmen? Wir sehen voraus, es sei dieß der älteste Hauptmann; ist dieser aber auch immer der tüchtigste? Wir glauben, dieß nicht unbedingt bejahen zu können. Wird ein zweiter Stabsoffizier beibehalten, so kann man doch mit Fug und Recht annehmen, daß er in der Kührung des Bataillons gewandter sei, als ein Dauptmann, vorausgesest nastürlich, daß bei den Beförderungen zu den höhern Graden mehr die Tüchtigkeit, als die Anciennetät berückschitigt werde.

Bei einem Mannichaftebestanbe von 120 Mann per Rompagnie halten wir es auch fur nothwendig, bag bie Bahl ber Offiziere per Kompagnie 4 beträgt, und insbesondere beantragen wir die Beibehaltung bes Oberlieutenanisgrabes, wogegen bie beiben and bern Lieutenants ben gleichen Grad erhielten.

Wir wunichen ben Korporalsgrab beigubehalten, ohne beghalb eine Beranberung bes bisherigen Bestandes ber Cabres in ber Kompagnie gu beantragen.

Bei ber Bahl ber Unteroffiziere walten befanntlich verschiebene Rudfichten ob, und es gewährt biefe Stufenleiter mehr Garantie, baß zu Wachtmeistern nur tuchtige Leute ernannt werben. Man kann fich bei ber Bahl einmal irren, ein zweites Mal nicht.

Obgleich unsere Bataillonsmusiten zum Theil nicht biejenige technische Ausbildung besiten, welche man von einer guten Militärmusik serbern barf, so tragen sie nicht wenig bazu bei, daß bas Bataillon in Lagern und auf Märschen frisch bleibt, und es würde ber Mangel einer Bataillonsmusik in gewissen Fällen gewiß empfindlich gefühlt werden; es ist dieß oft der Kitt, der das Bataillon zusammenhält. Wir beantragen daher, daß jeder Kompagnie 2 Trompeter beigegeben werden, weil auf diese Weise die Bataillonsmusik erhalten werden kann, unbeschadet der im Entwurse ausgesprochenen Ansicht, daß die Trompeter hauptsächlich als Signalisten zu verwenden seinen. — Ebenso wünschen wir, daß jeder Kompagnie 2 Tambouren zugetheilt werden. Die Unterossigiere der Spielleute erhalten Korporalsgrad.

Als Thef bes Spiels und jum Unterricht beffelben ift ber Tambourwachtmeister unentbehrlich, und an ber Stelle bes bissherigen Tambourmajors bei ben Manövern jum Abnehmen ber vom Komanbanten gegebenen Zeichen unerläßlich; ein Tambourtorporal genügt nicht, weil berfelbe selbst mitschlägt und baher nicht so gut im Stanbe ift, bie gegebenen Zeichen abzunehmen.

Bur Aussubrung von kleinern Felbbefestigungen, wie 3. B. Schüßengraben, icheinen uns 2 Bioniere per Kompagnie nicht ju genügen; wir schlagen baber 4 vor, nebst einer entsprechenben Anzahl von Unteroffizieren.

Diefe Bioniere wurben burch einen in bem Bataillone bezeicheneten Offizier kommanbirt, benn es ift anzunehmen, baß in jedem Bataillon sich Offiziere befinden, welche einen Infanteriezimmer-leutenkurs burchgemacht haben, und waren im Stande, in kurzer Beit genügende Schutzwehren zu errichten.

Bu § 38. Die jer Baragraph enthält Borichriften, welche nach unserer Ansicht, namentlich für ben Kanton Bern, von großer Tragweite sind; es wird durch denselben das System der Afpierantenschulen für die Infanterie, wie für die übrigen Waffer absgeschafft, indem der Grundsas ausgesprochen ift, daß Niemand zum Offizier ernannt werden kann, welcher nicht vorher die Stelle eines Unteroffiziers betleibet hat.

Dieses burch ben neuen Entwurf zu schaffenbe Berhaltniß bestand früher im Ranton Bern , und gerade deßhalb war der Mangel an guten Offizieren fühlbar. Es ist unumgänglich nothswendig, daß der Offiziereaspirant, abgesehen von seiner gründslichen Kenntniß der Reglemente, noch einen solchen Grad von allgemeiner militärischer Bildung besite, um seine Stellung richtig ausstüllen zu können, welchen wir bei vielen zum Offizier avan-

cirten Unteroffigieren nicht finben werben. Die Thatfache ift auch richtig, bag nicht jeber gute Unteroffigier auch ein guter Offigier geworben ift.

Speziell unfern Ranton betreffenb, wurde eine große Anzahl junger Leute gewister Rlassen, welche nach jetigem System sich zu Infanterie-Offiziersaspiranten beranbilben wollen, wenn ihnen bieser Weg, ben Offiziersgrad zu erlangen, nicht mehr offen steht, sich ben Spezialwaffen zuwenden, so daß auf biese Beise viele gute Krafte fur die Infanterie verloren geben wurden.

Es muß ferner ins Auge gesaßt werben, baß nach bem im Entwurf vorgeschlagenen Spstem ber Ernennung ber Ofsiziere in ber Regel Niemand vor bem britten Dienstjahre zum Offiziersgrad gesangen kann.

Der Refrut wird selten im gleichen Jahre mit bem Bataillon, welchem er zugetheilt ift, einen Wiederholungsturs mitmachen, es geschicht dieß erst im zweiten Jahre. Während ober am Ende dieses Wiederholungsturses wird er zum Unteroffizier vorgeschlagen und befördert; ben Dienst als Unteroffizier versieht er nicht, sondern dieß geschieht erst im nächsten Jahr. — Dann wird er als Offizier vorgeschlagen und gelangt nun im dritten ober vierten Jahr, nachdem er mit Erfolg eine Offiziersschule durchgemacht hat, zum Offiziersbrevet.

Wir halten entschieben bafür, baß auf solche Weise ber Eifer bei ben jungen Leuten erkalten wird und daß sich viele Derjenisgen, welche bei Beibehaltung des Systems der Aspirantenschulen eine Ehre darin suchen, so schnell wie möglich den Offiziersgrad zu erlangen, aus Gründen, welche in der menschlichen Natur liegen, es vorziehen werden, die ihnen auferlegte Wehrpsticht einssach baburch zu absolviren, daß sie gemeine Soldaten bleiben.

Aus biesen Grunben können wir baher ben im § 38 bes Entwurfs enthaltenen Borichriften, sofern fie die Abschaffung ber Offiziers-Aspirantenschulen bezweden, nicht beistimmen. Selbstverständlich soll es ben kantonalen Militarbehörden unbenommen sein, tüchtige, vom betreffenden Offizierstorps vorgeschlagene Unteroffiziere zu Offizieren zu brevetiren. Diese haben aber vorher eine Offiziersschule, eventuell eine Aspirantenschule burchzumachen.

Bei ber Beförderung der Unteroffiziere halten wir dafür, es sei biese durch den Bataillonstommandanten vorzunehmen, auf den Borschlag der Kompagniekommandanten, welchen es natürlich unsbenommen bleibt, sich bezüglich des Borschlages mit ihren Offizieren und Unteroffizieren zu berathen.

Aus bem Angebrachten erfilbt fich, bag ber § 38 in feiner gegenwärtigen Fassung zu ftreichen mare, eventuell unserer Auffassungeweife gemaß mobifizirt werben mußte.

Bu § 39. Es erscheint uns nicht thunlich, baß biejenigen Offiziere, welche selbst auf Beförberung Anspruch machen können, bas Borschlagsrecht haben. — Deghalb beantragen wir folgenbe Abanberung:

Die Beförberungen zu hauptleuten geschehen auf ben Borichlag ber Stabsoffiziere und ber hauptleute ber betreffenben taktischen Einheiten u. f. w.

Die Beförberungen zu Majoren ber Infanterie auf ben Borschlag ber Stabsoffiziere, bie Beförberungen zu Kommandanten auf den Borschlag ber Kommandanten bes Auszugs und ber Reserve bes betreffenden Kantons.

Bu § 91. Diefer § ware mit hinblid auf bie bei ben §§ 7 und 10 angeführten Motive ju ftreichen.

Bu §§ 94—96. Die Centralisation ber Infanterie-Instruktion muß als ein Fortschritt betrachtet werben, sofern man bie Instruktion ber Insanterie in gewissen Kantonen ins Auge faßt.

— Es mag baburch an ber Besoldung ber Insanterie-Instruktoren vieles erspart werben, und bie gange Instruktion erhält mehr einen einheitlichen Charakter, als es bis bahin ber Fall gewesen sein mag; allein abgesehen von ber politischen Seite bieses Bestrebens, bie militärische Instruktion bes größten Theils ber wehrpstichtigen Mannschaft ben Kantonen abzunehmen und ber Bundesgewalt zu übergeben, können wir nicht umbin, vom bernischen Standpunkte aus biese Maßregel als nicht geboten zu erzstären, indem wir die Ersahrung gemacht haben, daß in den les

ten Jahren bie Inftruttion unferer Infanterie in einer Beife geichieht, bag baburd allen Anforberungen, welche an eine Miligarmee gestellt werben tonnen , Benuge geleiftet wirb. Die Beflimmung, bag behufe ber Instruction bas Territorium ber Gibgenoffenschaft in Rreife eingetheilt werben folle, welche im allgemeinen mit ben Grengen ber Territorialbivifionen übereinstimmen, muß fur größere Rantone, fpeziell fur Bern nachtheilige Folgen haben. Da jebem Rreife ein Inftruttor vorfteben foll und biefe felbftverftanblich mit ben tantonalen Militarbepartementen in Berbindung fteben muffen , fo tonnen wir nicht einsehen, bag auf biefe Beife bie Abministration vereinfacht werbe, und ferner ift viel eher zu erwarten, baß bie tantonalen Departemente bie Uns fichten und Rathichlage einiger Inftruttoren unbeachtet laffen, bie benn boch ju ihnen nicht in engerem Berbanbe ftehen, ale biejenigen eines tantonalen Oberinftruttore, ber vermoge feiner Stellung viel geeigneter ift, feine Erfahrungen ftetefort geltenb machen gu fonnen.

Wir halten baher in erster Linie an bem bisherigen Mobus ber Instruktion fest. Falls aber ber Bund bie Insanterie-Instituktion übernimmt, so scheint es uns gerechtsertigt, daß er auch nach bem Grundsahe, qui commande paye, die sämmtlichen Kosten ber Instruktion übernehme, wie es bis bahin bei den Spezialwassen ber Kall gewesen ist. — In diesem Sinne ware ber § 96 zu modifiziren.

Bu § 97 2 alinea. Die ju ben Refrutenfchulen beigezogenen Cabres haben einen Borfure ju befteben.

Bu § 98. Derfelbe bestimmt, baß bie Infanteriebataillone bes Auszugs alljährlich einen Wieberholungsturs von 6 Tagen zu bestehen haben, abgesehen von ben kompagnieweise stattfindensben Schießübungen. Es scheint uns aber dieser Kurs von 6 Tagen zu furz und beantragen wir, weil es nicht thunlich ift, die Auszügerbataillone jährlich auf längere Zeit einzuberusen, dieselben alle 2 Jahre mit entsprechentem Borturs der Cadres zu verzeinigen; die jährlichen Schießübungen wurden wir beibehalten.

Bu § 102. Die Bestimmung, baß bei ben Reservebataillonen nur die Cabres alle 2 Jahre auf die Dauer von 6 Tagen in ben Dienst berufen werben sollen, erscheint uns nicht als genugenb.

Es wurde nach bem Entwurf bie Mannschaft selbst blos alle 9 Jahre in Dienst kommen, nämlich bei einem Divisionstruppenzusammenzug, vorausgeset, baß die Eintheilung der Armee in 9 Territorialdivisionen genehnigt wurde. — In 9 Jahren werzben auch gut geschulte Soldaten ihre Instruktion so vergessen haben, daß es schwierig sein durfte', bei einem allgemeinen Aufzgebot in kurzer Zeit sie wieder so heran zu bilden, daß mit ihnen Tüchtiges geleistet werden kann. Wir haben auch die Ueberzeugung, daß bet den alljährlichen eintägigen Schießübungen der Reserve nicht viel andere Uebungen ausgesührt werden. — Eine alle 2 Jahre wiederkehrende Uebung von 6 Tagen mit Vorkurd der Cadres wäre daher für die Reserve nothwendig und würde in Bezug auf das bürgerliche Leben der Mannschaft keine großen Störungen hervorrusen.

Bu §§ 119 und 120. Eine gesetliche Berpstichtung für die sammtlichen Offiziere bes Auszugs zu privaten Arbeiten und Uebungen will uns nicht gefallen. Wir halten erstens die Kontrole für nicht wohl möglich und müssen finden', es sei der dürgerlichen Freiheit des Handelns hierdurch zu viel Eintrag gethan.
— Gewiß werden viele Offiziere aus freien Stüden wie bisher in Bereinen und Offiziersgesellschaften sich mit militärischen Fragen und Arbeiten beschäftigen, und mancher thut freiwillig gern etwas, was ihm auf dem Wege des Zwanges und der Verpsichtung zuwider ist. Wir beantragen daher, diese beiden Paragraphen in der gegenwärtigen Fassung zu streichen.

Bu § 121. Aus ben gleichen Grunben, bie wir beim vorigen Paragraphen angeführt haben, beantragen wir, litt. a ale zu oneros zu ftreichen, abgesehen bavon, baß uns bie Bestimmung litt. b auch unvollständig erscheint, indem bie Schiefübungen nur im freien Felbe statisinden sollten. — In den meisten Schiefsvereinen befinden sich auch Leute, die nicht wehrpstichtig sind, und

es mußten biefe, falls fie fich zu ben Uebungen nicht freiwillig verstehen wurden, nothgebrungen aus ben Bereinen ausgeschloffen werben. Die bis jeht zur Erholung bienenben Schiefübungen wurben vermöge ber mit ihnen verbunbenen 3wangeubungen mehr eine Last, und es tame balb bahin, baß sich ber Burger nur nach militarifchen Grunbfaben bewegen burfte.

Es ift tein Grund, gesehlich vorzuschreiben, was viele Bereine schon aus freien Studen ausgeführt haben, benn gerabe weil es ihr freier Wille ift, ber sie bazu führt, außer bem Schießen mislitärische Uebungen, wie Ausmärsche, Uebungen im Sicherheitsbienst u. f. w. auszuführen, muß man ihnen auch ben freien Willen lassen und ihn nicht mit ber Zwangejade bes Gesehes bekleiben.

Im Entwurf selbst ist. weil nicht borthin gehörenb, über bie Busammensehung ber taktischen Einheiten nichts gesagt, bagegen weicht bie nach ber ben Entwurf begleitenben Botschaft sich gesstaltenbe Ordre de bataille ber Division von ber bisherigen vollständig ab, indem nämlich in jeber Division eine Auszug-, eine Reserves und eine Landwehrbrigade formirt wird.

Bir haben bezüglich biefes Bunttes bie abweichenbe Unficht:

Es fet bie Ordre de bataille einer Divifion fo zu formiren, bag jebe ber ihr zugetheilten Infanteriebrigaben aus Bataillonen bes Auszugs, ber Reserve und ber Landwehr zusammengesett wirb.

Die hauptfächlichsten Grunbe bafur finb :

- 1) Der Militärorganisationsentwurf legt einen großen Werth auf eine bessere Ausbilbung ber Stäbe und mit Recht. Dieser Bwed würde aber bei der Ordre de bataille einer Division nach bem Entwurf nur für die Auszügerbrigade erreicht; der Stab ber Reservedivision wurde nur alle 9 Jahre, berjenige der Landwehrbrigade gar keine praktische Schule mitmachen können. Das Gleiche gilt auch für die Abjutantur dieser Brigaden.
- 2) Wir sehen veraus, baß bei einem allgemeinen Truppensausgebote zuerst ber Auszug, bann bie Reserve und endlich die Fandwehr aufgeboten würden. Wenn nun mit ben Auszügersbataillonen auch die Stäbe einruden und mit ihnen zugleich ben Rahmen bilben, um später die Reserves und zuleht die Landwehrsbataillone auszunehmen, so wird die Organisation der Division ungleich schneller und leichter bewerkstelligt werden können, als wenn successive die Auszügerbrigaden und in kritischen Tagen noch die Reserves und bie Landwehrbrigaden zu organisiren wären.
- 3) Auch tattifche Grunde fprechen fur unfern Borichlag. Ohne une weitläufiger barüber auszufprechen, erwähnen wir nur, bag wir rine nur aus Referve, namentlich aber eine nur aus Land-wehrinfanterie bestehende Brigade als zu schwerfallig fur Anforberungen erachten, welche nur zu häufig an sie gestellt werben müßten.

Schlieflich erlauben wir uns noch einige Bemerfungen uber bie Befolbungetabelle gu machen.

Wir muffen anerkennen, daß in bem Beftreben, die Befoldung ber Offiziere aller Waffen gleich zu ftellen, eine Bereinfachung liegt, ebenso ift die Aufbesserung des Soldes ber Lieutenants gerechtfertigt, bagegen fällt uns auf, baß gerade die Hauptleute, beren Pflichten nach bem Entwurfe vermehrt wurden, indem auch bie Zahl der Offiziere per Kompagnie um einen vermindert werden soll, sich ungunftiger ftunden wie bis babin.

Der Sauptmann führt als Rompagnie-Chef bie Romptabilität, ift bafür verantwortlich und bieß foll bei ber Befolbung berud-fichtigt werben, benn nur zu oft muffen bie Sauptleute, trot aller Borficht und weil fie fich bis auf einen gewissen Grab auf bie Kouriere verlaffen muffen, aus ihrer eigenen Tasche zusehen.

Wir beantragen baber, bie Befolbung vom hauptmann aufwarts fei im Allgemeinen festzuseten wie bisber; bie Munbportionen, bis auf eine, welche befonders ausgerichtet werden muß, find zum Solbe zu ichlagen.

Der hauptmann wurbe bemnach erhalten Fr. 6. 80 Cte. an Solb und eine Munbportion.

Wie ber Stabsfourier befolbet werbe, ift nicht gefagt, wir fprechen ben Bunfch aus, baß auch biefer in ber Befolbungs, tabelle feinen Blag angewiefen bekame.

Inbem wir Ihnen, geehrter Berr Direttor, biefe unfere Be-

merkungen ju Sanben bes eibgenöffifchen Militarbepartements einreichen, ersuchen wie Sie, bie Berficherung unserer ausgezeicheneten Bochachtung entgegen ju nehmen.

Bern, ten 5. Dezember 1869.

Namens bes Verstanbes
bes bernischen Infanterie-Stabsoffiziersvereins:
Der Lize-Prasibent:
Renaub, Kommanbant.
Der Protokolführer:
A. v. Werbt, Stabshauptmann.

Ausland.

Krantreich. (Regimentsbibliotheten.) Die "Militär-Ronferenzen" haben ben Sinn für die Pflege der Kachwissenschaften
und der Geistesbildung in allen Truppenkörpern der französischen
Urmee rege gemacht. Seittem die Konferenzen eingeführt sind,
haben die Regiments-Bibliotheten einen bebeutenden Aufschwung
genommen. In diesem Augendisch haben 51 Regimenter der
Infanterie, 6 der Garbe, 4 der Linien Kavallerie, 1 der GarbeKavallerie, 5 Kasino's in Algier, endlich 4 Militär-Gtablissements,
nämlich das Lager von Chalons, die Armee-Schießschule, das
Lager von Sathonan und die Artillerieschule von Bourges, wohlversehene Bibliotheten, deren Schöpfung der Initiative der Offiziere oder der Korpesommandanten zu banten ist,

- (Neue Bewaffnung und Aenberungen in ber Taktik.) Man hat in neuerer Beit bas frangofifche Manovrir-Reglement mefentlich mobifigirt und vereinfacht, allein ce fehlt noch an ber prattifchen Ginubung ber kleineren Operationen. Chalons reicht biefur nicht aus. Es fehlt bort und in ben Garnisonen an bem geeigneten Terrain, weghalb man eben auch in Chalons mehr ober weniger erergirt. Gerabe bei ber gegenwartigen Bewaffnung ift aber eine Dedung im Terrain, ein Manovriren in fleineren Abtheilungen mehr ale je nothig. Offiziere und Solbaten muffen an bie Rechtart in einem ftete wechfelnben Terrain ge vohnt fein. Colde Terrains finben fich in ber Bretagne, im Orleanais, an ber Greuffe, im Limoufin, bei ben Faucilles, in ber Provence. Die Gifenbahn erleichtert ben Transport babin. Dort mußte man eigentliche Felblager bilben und ben Barnisonebienft auf ein Minimum vermindern. Auch mußte man bort Offiziere und Solbaten mit ben nothigen Beniearbeiten, Schangens und Brudens bau, Berftoren und Berftellen von Gifenbahnen, . Telegraphenlinien, vertraut machen.

Belgien. Der Acvolver Galand wird fur Bolizei, Douane, Genebarmen und Reiterei eingeführt.

Berschiedenes.

(Metrolog bes Generale v. Bieberholb.) Diefer fürglich verftorbene Beteran ber portugiefischen Armee war am 7. Juli 1799 ju Liffaben geboren und ber Cohn eines Bernhard Belt, Barons v. Wieberhold. Er trat im Jahr 1815 in bas 4. Infanterieregiment, machte aber zugleich feine Stubien an ber Marineatabemie. 3m Jahre 1817 wurde er Unterlieus tenant, befuchte aber fortmahrend bie Atabemie fur Befestigung und Artillerie. 3m Jahr 1823 machte er ale Lieutenant beim 4. Infanterieregiment bie Erpebition nach Babia mit. 3m Jahr 1824 ließ Dom Miguel ihn verhaften, im folgenden Jahre murbe er jeboch wieber frei. Bon 1826 auf 1827 machte er ben Felbjug gegen bie Rebellen mit und wohnte ben Gefechten bei Ur: ronches (1826), Coruche ta Beira, Pontes bo Prato und bu Barca (1827) bei. 3m Jahr 1828 hörte er im Collegium ba Mocha Chemie und Physit. 3m Jahr 1832 manberte er nach Porto aus und trat hier in ben Generalftab bes Befreiungsheeres. Er machte nun ben Felbzug 1833-34 gegen Dom Miquel mit, wohnte 4 Gefechten in ben Linien von Borto bei, murbe im letten berfelben fchwer in ber Schulter verwundet, rudte jum Capitan vor und wohnte noch in bemfelben Jahre 3 Gefechten por Liffabon und 1834 ber Schlacht bei Almoffer

bei. 3m Jahre 1834 trat er in bas Rriegsminifterium, im folgenten Jahre in ben großen Generalftab, wobei er jeboch forts fuhr, Dienfte im Rriegeministerium gu leiften. 3m Jahr 1836 erhielt er bert bie Leitung ber 2. Abtheilung, fpater bie ber erften. 3m Jahr 1840 murbe er Majer , 1944 Chef bes Beneralftabe bee Operationeforpe gegen bie Insurgenten von 211: meiba. Nach Beenbigung biefer Erpebition trat er wieber in bas Kriegeministerium. In ben Jahren 1846 und 1847 biente er ale Oberftlieutenant im Generalftab gegen bie Revolutionare ber Junta von Porto und machte bie Schlacht bei Torres Bebras (1846) mit. 3m Jahr 1847 war er ber fvanifchen Bulfebivis fion unter Concha beigegeben. 3m Jahr 1850 murbe er Dberft und 1852 charafterifirter Brigabier, 1855 wurde er auf fein Anfuchen ber Leitung ber militarifchen Direttion im Rriegominis fterium enthoben und ber permanenten Genera'ftabetommiffion jugetheilt; 1859 murbe er interimiftifcher Chef bee Beneralftabe und 1863 wirklicher Brigabier, 1864 wirklicher Chef bes Generalftabs und Brigabegeneral. In ber Folge war er mehreren bebeutenben Rommiffionen zugetheilt. Wiederholb war einer ber gebilbeiften portugiefischen Offiziere, fprach mehrere Sprachen, mar vielfahriger Mitarbeiter ber Revista militar und wegen feines bieberen Charaftere allgemein geachtet. Deutschen Offizieren, bie Portugal besuchten, ging er mit bem gangen Bohlwollen bes Landsmanns an bie Banb.

Der Tornister Charrin als Dedungsmittel hat ahnliche Borschläge von Baubet und Miercslawell hervorgerusen. Ersterer will das Kochgeschirr, jum Theil aus Bessemer-Stahl gefertigt, herbeiziehen. Allein mit einem burchlöcherten Kessel kann man nicht mehr tochen; überdieß wurde das Geschirr zu theuer. Mieroslawell will ben Tornister auf ber Brust tragen; bieß bedt ben Mann nicht und hindert am Laben und Feuern. (Auszug aus bem Spectateur milit.)

(Die gezogenen Gewehre kleinen Kalibers.) Schon von Delvigne 1829 vergeschlagen, aber nicht acceptirt, wurden sie von ben Schweizern nach 16jahrigen beharrlichen Bersuchen eingeführt und zwar mit 10,5 MM.

(Pferbe-Bucht.) Im Berlage von Detar Leiner in Leipzig ericheint jest ein bippologisches Organ, betitelt: "Blatter fur Pferte-Bucht und Central-Organ fur hippologische Bereine, Geftutewefen, Pferbebreffur, Santler zc." Daffelbe verfpricht febr reichhaltig, für jeben Pferbezüchter, Pferbefreund, Sporteman zc. unterhaltenb und belehrend zugleich zu werben. Die elegant ausgeftattete erfte Rummer liegt uns vor, und verweifen wir nur auf ben folgenden Inhalt berfelben: "Un bie Lefer! — Der Ginfluß ber Beftute gur Bebung ber Pferbe-Bucht. Bon Ableitner, t. b. Regmte. Det. Argt. - Bur Frage: Db bei ber Bererbung ber Thiere bas meifte Gewicht auf die Reinheit bes Blutes ober bie inbivibuellen Gigenschaften ber Eltern zu legen fei. - Das baneriiche Landgeftut. - Renn-Ralenber. - Notigblatter. -Briefmechfel. — Anzeigen." — Da eine berartige Fachzeitschrift bis fent fehlte, fo munichen wir bicfem wichtigen Unternehmen eine große Berbreitung und allfeitige Forterung. Die Blatter für Pferbe-Bucht erfcheinen jahrlich in 24 Rummern je 8 Sochquartfeiten ftart jum halbjahrlichen Abonnementspreis von 1 Thir. erft. Borto und Stempel. Bestellungen nehmen alle Boftamter und Budhanblungen an.

(Einsendung.) Die im letten beutschen Kriege (1866) entstandenen Lieber, welche meist im Lager preußischer Solbaten entstanden, sind mitunter hochst origineller Art. Aus bem Wasserpolnischen hat hoffmann v. Fallersleben eines berselben übersetz, beffen lette Strophen so lauten:

Der Kaiser schrieb an ben König, Er habe Solbaten so viel Wie Halme stehn auf ber Wiese — Du hast verleren bas Spiel. —

Da fchrich ber Konig von Breugen, Dann hab' ich noch einen Stier, Ab frift er bie gange Wiefe, Mein Better, bas merke bir. —